

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Kanton Zug
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In jeder Klasse sollen, der Stufe entsprechend, auch die zu verarbeitenden Stoffe Gegenstand einer unterrichtlichen Besprechung sein. (Warenkunde.)

10. Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 18. November 1874 aufgehoben. Es tritt in Kraft mit Beginn des Schuljahres 1925/26.

11. Aufnahme in die Gesetzessammlung.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

IX. Kanton Zug.

1. Primar- und Sekundarschule.

1. Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Zug. (Vom 15. Mai 1925.)

2. Schuljahr. 3 Stunden per Woche.

1. Formenschneiden: Papierarbeiten; Düte, Lesezeichen, Schildchen, Tintenwischer.

Material: Graues, weißes und farbiges Papier.

Technik: Gestalten der Gegenstände durch Falten und Schneiden.

2. Erste Nähübungen: Tintenwischer.

Material: Stoffresten in Wolle und Baumwolle, Knöpfe.

Technik: Gestalten und Aufheften des Musters, Zuschneiden, Auf- und Abstechen.

3. Stricken: Waschlappen und Waschhandschuh.

Material: Ungebleichtes Garn.

Technik: Gestalten des Musters, glatte, krause Masche, Rand- und Abkettmasche-Anschlag, elastisches Bördchen (erste Hälfte offen stricken), glattes Stück, Schlußabnehmen.

4. Häkeln: Schnürchen aus Luftmaschen. Begrenzen und Verzieren der gestrickten Gegenstände.

Material: Ungebleichtes oder rotes Garn.

Technik: Luftmaschen, feste Maschen, Stäbchenmaschen und Pikots.

Ausgleicharbeiten: Strumpfband, Stößchen, einfaches Lätzchen. -

3. Schuljahr. 3 Stunden per Woche.

1. Stricken: Puppenhäubchen als Vorübung für Ferse und Käppchen (bei genügend Zeit), 1 Paar Kinderstrümpfe, glatt.

Material: Farbiges Garn.

Technik: Abformen des Häubchens durch die Lehrerin, Gestalten des Musters, Anschlag, glatte, offene Strickerei, rechte und linke Abnehmemasche, Abketten, — Anschlag, elastisches Bördchen oder glatter Rand, Rohrabnehmen, Ferse und Käppchen, Rist- und Schlußabnehmen.

2. Nähen: Nadelbüchlein, Arbeitstasche oder Säcklein.

Material: Etamine, farbiges Garn. — Schülerstoff, roter Stickfaden.

Technik: Gestalten des Musters aus Papier. Bördchen aus Vor-, Stepp-, Hinterstichen, Feston- oder Flachstich als Randbegrenzung.

1. Richtige Nadelhaltung und Nadelführung, Einfädeln der Nähnadel, Nähen ohne Faden, Knotenbilden.
2. Gestalten der Nähtasche aus Papier, breiter Saum, schmaler Saum, Steppstichnaht, Überwindlingsstich, Ösen, Knöpfe.

Ausgleicharbeiten: Strümpfe, Kindersöcklein, gemustertes Lätzchen, Fausthandschuh. Schildchen und Name mit Stilstich auf die Arbeitstasche.

4. Schuljahr. 3 Stunden per Woche.

1. Stricken: 1 Paar Kinderstrümpfe, glatt.

Material: Farbiges Garn oder Wolle.

2. Nähen: Unterröcklein mit Gürtchen oder geradem Leibchen oder Kimonohemdchen.

M a t e r i a l: Für das Unterröcklein grober, weißer oder farbig gestreifter Baumwollstoff. Für das Hemdchen grober, weißer Baumwollstoff.

T e c h n i k: Gestalten des Unterröckleins, Zuschneiden, Flachnaht, Überwindlingsnaht, Saum, Einziehen, Ansetzen des Gürtchens oder Leibchens, Verschluß-Maßnehmen, Zeichnen des Musters nach dem von der Lehrerin abgeformten Muster, Zuschneiden, Wallnähte, Saum, Begrenzung des Halsausschnittes und der Ärmel.

A u s g l e i c h a r b e i t e n: Für das farbige Unterröcklein einfache Verzierung. Für das Hemdchen schmales, einfaches Spitzchen, Schul- und Hausarbeit.

5. Schuljahr. 4—5 Stunden per Woche.

1. Stricken: Anstricken von Strümpfen, Strümpfe oder Socken. Flicksöcklein mit verschiedenen Maschenflächen.

M a t e r i a l: Für das Flicksöcklein farbiges Schulgarn.

T e c h n i k: Ablösen des schadhaften Fußes und Aufnehmen der Maschen.

2. Nähen: Bündchenhemd oder Achselschlußhemd mit gera- dem Bündchen.

M a t e r i a l: Mittelfeiner Baumwollstoff.

T e c h n i k: Maßnehmen, Schnittmuster zum Hemd, Zuschneiden, Wallnähte, Saum, Brustsaum, Einziehen, Aufsetzen des Halsbündchens, Einsetzen der Ärmel beim Bündchenhemd, Begrenzen der Armlöcher beim Achsel- schlüßhemd, Knopflöcher, Knöpfe, Einnähen des Namens.

3. Flicken des Gestrickten: Überziehen, Anschließen, Fersen- einstricken am Flicksöcklein.

M a t e r i a l: Gebleichtes Garn.

T e c h n i k: Glatte, krause und elastische Fläche, Näh- tchen und Abnehmen.

4. Kreuzstich: Täschchen oder ähnlicher kleiner Gegenstand.

M a t e r i a l: Etamine und farbiges Garn.

T e c h n i k: Gestalten des Gegenstandes aus Papier. Entwerfen ganz einfacher Verzierungen für Kreuzstich. Ausführung einer solchen am Gegenstand.

A u s g l e i c h a r b e i t e n: Einfaches, schmales Spitzchen zum Hemd, Schul- und Hausarbeit. Überziehen und Ferseneinstricken an praktischen Gegenständen.

6. Schuljahr. 5 Stunden per Woche.**1. Nähen:** Einfaches Beinkleid.**Material:** Mittelfeiner Baumwollstoff.**Technik:** Maßnehmen, Gestalten des Musters, Schnittmuster zum Beinkleid, Zuschneiden, Wallnähte, breiter Saum, eventuell einfacher Hohlsaum, Schlitzbelege, Zusammennähen der Beinteile, Einziehen, Gürtchen, Knopflöcher.**2. Flicken des Gestrickten:** Maschenstichstopfen, Stückeln.**Material:** Gebleichtes, gut gedrehtes Garn.**Technik:** Kleine Stoffe in glatter, krauser, elastischer und Abnehmefläche, Stückeln in glatter und elastischer Fläche am Flicksöcklein.**3. Flicken des Gewobenen:** Übungen im Flicken an weißen Abfallstoffen.**Material:** Mittelfeiner Baumwollstoff.**Technik:** Einsetzen von Stücken mit Überwindlingsnaht, Wallnaht und Flachnaht. Aufsetzen von Stücken mit Saumstich.**Flicken:** von praktischen Gegenständen.**4. Musterstricken:** (bei genügend Zeit) Täschchen oder ähnlicher Gegenstand.**Material:** Farbiges Garn.**Technik:** Einfache Piqué und Hohlmuster.**Ausgleicharbeiten:** Anstricken von Strümpfen, Ferseneinstricken, Stückeln.**7. Schuljahr.** 5 Stunden per Woche.**1. Nähen:** Gollerhemd oder Achselschlußhemd mit geradem Bündchen oder glatt.**Material:** Mittelfeiner Baumwollstoff.**Technik:** Maßnehmen, Herstellen des Schnittmusters, Zuschneiden.**2. Einführung in das Maschinennähen:**

1. Einfädeln des Ober- und Unterfadens;
2. Spuhlen;
3. Einlegen der Spuhle;
4. Tretübungen ohne Faden;
5. Übungen im Nähen auf liniertem Papier;
6. in gleicher Entfernung von einer Kante;
7. Übungen auf Stoffresten mit Faden.

3. *Maschinennähen*: Grundnähte, Saum, Steplinien des Brustsaumes beim Gollerhemd, Aufsteppen und Absteppen der Goller oder der Bündchen, Einnähen der Ärmel (Grundnähte) beim Gollerhemd.

4. *Handnähen*: Alles übrige.

5. *Flicken*: Farbiges Flickübungsstück.

M a t e r i a l: Farbiger, gemusterter Baumwollstoff.

T e c h n i k: Einsetzen von Stücken mit Überwindlingsnaht und Aufsetzen und Niedernähen von Stücken mit Saumstich.

A u s g l e i c h a r b e i t e n: Einfache, farbige Schürze, Abformen, Verzierung mit Ausnützung des Stoffmusters.

1. Sekundarschulklasse. 4—5 Stunden per Woche.

Wie die 7. Primarklasse, soweit die Zeit reicht.

2. Sekundarschulklasse. 4 Stunden per Woche.

1. *Nähen*: Frauen- oder Herrennachthemd, Bettjacke, einfacher Reformunterrock.

M a t e r i a l: Mittelfeiner, weißer Baumwollstoff oder farbiger Barchent.

T e c h n i k: Maßnehmen, Herstellen des Schnittmusters, Zuschneiden.

2. *Maschinennähen*: Grundnähte, Säume, Bündchen, Goller, Einsetzen der Ärmel.

3. *Handnähen*: Alles übrige.

4. *Flicken*: Übungen im Einsetzen von Stücken mit der Nähmaschine. Verwebeübungen von Hand.

M a t e r i a l: Feine, weiße Baumwollstoffresten, Etamine und farbiger Stickfaden.

T e c h n i k: Die verschiedenen Teilarbeiten beim Einsetzen eines Stücks mit der Nähmaschine, schmale und breite Kappnähte. — Leinen-, eventuell Köperbindung.

5. *Praktisches Flicken*.

A u s g l e i c h a r b e i t e n: Garnitur für Frauennachthemd, Bettjacke oder Unterrock (Häkelarbeit, Feston, Zierstich oder Hohlsaum).

Allgemeine Bestimmungen.

Der Handarbeitsunterricht ist für die Mädchen von **größter Wichtigkeit** und soll, wie jedes Unterrichtsfach, beitragen zur allgemeinen Ausbildung.

Seine Aufgabe ist es, die Schülerinnen nicht bloß in die **technische Fertigkeit** einzuführen, sondern er soll ihnen auch **Verständnis** und **möglichste Selbständigkeit** für die im bürgerlichen Haushalt vorkommenden Handarbeiten vermitteln und eine **sorgfältige** und **gewissenhafte** Ausführung derselben anstreben.

Er soll auch **erzieherisch** auf die Mädchen einwirken und sie zu den häuslichen Tugenden, wie Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Ordnungssinn und Reinlichkeit anleiten und so mitwirken zur echten und rechten Entwicklung des weiblichen Charakters.

Der Unterricht sei **Klassenunterricht**. Jede elementare Übung, jeder Teil eines neuen Lehrgegenstandes ist von der ganzen Klasse, eventuell in Abteilungen, gleichzeitig zu erlernen und auszuführen.

Die Schülerinnen sind durch kurze, auf Anschauung begründete Erklärungen über Zweck, Form, Material zu belehren und durch Vorzeigen und Vormachen an geeigneten Lehrmitteln in der Ausführung der Arbeit anzuleiten.

Das **Zuschneiden** der Gegenstände soll durch die **Schülerinnen selbst** geschehen.

Dem **Flicken** soll besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Mädchen, die schon mit der 6. Klasse aus der Schule entlassen werden, sind besonders im Flicken nachzunehmen. Die **Lehrerin** darf die Klassenarbeit bestimmen dort, wo ihr die Wahl gelassen ist, und die ganze Klasse hat den gleichen Gegenstand zu machen.

Klassenarbeiten sind in der Schule auszuführen. An den **Ausgleicharbeiten** darf auch zu Hause gearbeitet werden.

Es soll auf **Körperhaltung** und **richtige Handhabung** der Arbeitsutensilien ein **großes Gewicht** gelegt werden.

Schnittmuster für Leibwäsche, sofern sie nicht durch Abformen gewonnen werden, müssen einem **anerkannt guten Schullehrmittel** entnommen werden.

Vorgerückte Schülerinnen werden mit **Ausgleicharbeiten** beschäftigt, welche ihnen keine zu großen Schwierigkeiten bieten und in die Arbeitstechnik dieses oder eines früheren

Jahres fallen. Die Ausgleicharbeiten dürfen die Hilfe der Lehrerin nicht zu viel in Anspruch nehmen auf Kosten der schwächeren Schülerinnen.

Die Ausgleicharbeiten sollen zu gegebener Zeit mit der ganzen Klasse behandelt und dann mit den in Frage kommenden Schülerinnen durchgeführt werden.

Die Inspektorin der Arbeitsschulen ist ermächtigt:

1. Den Lehrerinnen zu gestatten, die praktischen Gegenstände für das Haus innerhalb des Lehrplanes den lokalen Verhältnissen anzupassen;
2. Für gemischte Schulen den Lehrplan auf das Notwendigste zu reduzieren, wo es unmöglich ist, das Vorgeschriebene zu leisten.

Vorstehender Lehrplan wurde vom Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 15. Mai 1925 genehmigt.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Reglement betreffend die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Zug. (Vom 31. Juli 1925.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die ordentlichen Lehrerprüfungen finden in der Regel für die Lehramtskandidaten am Ende des Wintersemesters, für die Kandidatinnen am Ende des Sommersemesters statt.

Zeit und Ort der Prüfungen werden durch die Erziehungsdirektion festgesetzt und vier Wochen vor deren Beginn öffentlich bekanntgegeben.

§ 2. Prüfungskandidaten, die ihre Studien an einem zugerischen Lehrerseminar absolvierten, haben sich spätestens zehn Tage, Kandidaten mit anderer Vorbildung spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Prüfungen beim Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes und Studienganges;
2. Taufschein, Leumundszeugnis, Schul- und Sittenzeugnisse.

§ 3. Die Anmeldung hat sich darüber auszusprechen, ob die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer bestanden werden will, und in letzterem Falle, ob in der literarisch-historischen oder in der naturwissenschaftlich-mathematischen Richtung.

§ 4. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr von Fr. 10.— einzuzahlen.

§ 5. Die Erziehungsdirektion kann auch außerordentliche Prüfungen ansetzen.

Die Gebühr für außerordentliche Prüfungen beträgt Fr. 80.— und ist auf die einzelnen Prüflinge zu verteilen.

Für die Anmeldung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Prüfungen.

§ 6. Die Zulassung zu den Prüfungen für das Primarlehrerpatent setzt in der Regel den Ausweis über den Besuch einer zweiklassigen Sekundarschule und eines vierjährigen Unterrichtskurses an einem schweizerischen Lehrerseminar voraus.

Liegt kein Ausweis über diese Vorbildung vor, so hat der Erziehungsrat über die Zulassung zur Primarlehrerprüfung zu entscheiden. Ein Kandidat darf jedoch auf alle Fälle nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn er sich über einen der Seminarbildung mindestens gleichwertigen Bildungsgang ausweist.

§ 7. Zu den Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die sich im Besitze eines zugerischen Primarlehrerpatentes befinden und sich über den Besuch eines fünften Seminarkurses ausweisen.

Diesen Voraussetzungen wird der Besitz des Maturitätszeugnisses einer schweizerischen Mittelschule gleichgestellt, wenn der Bewerber sich überdies über ein akademisches Studium von mindestens zwei Semestern und über den Besuch eines pädagogisch-methodischen Unterrichtskurses ausweisen kann.

Über die Zulassung von Bewerbern mit andern Vorbildungsausweisen entscheidet der Erziehungsrat.

§ 8. Die Zulassung zu den Prüfungen kann verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen, zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügender Resultate oder mangelhafter Ausweise über den Bildungsgang.

Über die Zulassung entscheidet unter Vorbehalt der nach §§ 6 und 7 dem Erziehungsrat zustehenden Fälle der Vorsitzende der Prüfungskommission; gegen dessen Entscheid kann innert fünf Tagen, von der Zustellung an, an die Prüfungskommission rekurriert werden.

§ 9. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Erziehungsrat gewählt.

Den Vorsitz führt von Amtes wegen der jeweilige Erziehungsdirektor.

In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission für die Prüfung in einzelnen Fächern besondere Fachexperten beziehen.

§ 10. Der Kommission steht es frei, in ihrer Gesamtheit die Prüfungen abzunehmen oder Gruppen zu bilden.

Sie kann auch die Prüfungsfächer unter die einzelnen Mitglieder verteilen und diesen die Leitung der Prüfungen in den betreffenden Fächern übertragen.

§ 11. Der Prüfungsstoff wird durch die Kommission oder, wenn deren einzelne Mitglieder beziehungsweise beigezogene Fachmänner die Prüfung leiten, durch diese bestimmt.

Die Prüfung wird durch die Seminarlehrer beziehungsweise -lehrerinnen abgenommen. Den Mitgliedern der Kommission und allfällig beigezogenen Fachmännern steht es jedoch frei, durch Fragen in die Prüfung einzutreten.

In jedem einzelnen Fach dauert die Prüfung in der Regel zehn Minuten.

§ 12. Die Prüfungsergebnisse werden von der Kommission durch Festsetzung der Noten festgestellt; die Jahresnoten der Prüflinge sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Seminarlehrer und -lehrerinnen haben für die Festsetzung der Noten Antrag zu stellen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die Kommission.

Die Noten gehen von 1—5; 1 bezeichnet sehr schwache, 5 sehr gute Leistungen.

Es ist mehr Gewicht auf den Stand der geistigen Reife als auf den Umfang der Einzelkenntnisse zu legen.

§ 13. Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Prüflinge, die nicht die volle Durchschnittsnote 2,5 erreichen, sind abzuweisen. Die Durchschnittsnote 2,5 berechtigt zu einem einjährigen, Durchschnittsnote 3 zu einem zweijährigen, Durchschnittsnote 3,5 zu einem dreijährigen, Durchschnittsnote 4 zu einem vierjährigen und Durchschnittsnote 4,5 zu einem fünfjährigen Patent.

Wer in einem der Hauptfächer Pädagogik, Probelektion, Deutsch und Mathematik die Note 4 nicht erreicht, wird um eine Stufe tiefer gestellt.

§ 14. Prüflinge, die wegen ungenügender Leistungen abgewiesen wurden, können sich frühestens nach einem halben Jahr einer neuen Prüfung unterziehen.

Wer die Prüfung zweimal mit ungenügendem Erfolg wiederholt hat, darf nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden.

§ 15. Zu einer neuen Prüfung können jederzeit solche Lehrkräfte verholt werden, die ihre Berufspflichten derart vernachlässigen, daß ihre Schule aus diesem Grunde zwei Jahre nacheinander ungünstige Ergebnisse ausweist.

§ 16. Die Anträge der Prüfungskommission betreffend die Patentierung sind dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Patent ist mit Angabe der Noten in allen einzelnen Fächern auszustellen und vom Präsidenten und Sekretär des Erziehungsrates zu unterzeichnen.

§ 17. Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, die Gegenrecht halten, wird ein provisorisches Patent auf zwei Jahre ertheilt, das bei tüchtiger Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers zu einem definitiven erhoben werden kann.

Die Lehrerpatente von Kantonen, die mit dem Kanton Zug gemäß § 59, Absatz 4, des Schulgesetzes in einem Vertragsverhältnis stehen, werden ohne weiteres anerkannt.

II. Prüfung für Primarlehrer.

§ 18. Die Prüfung zerfällt in eine praktische und eine theoretische.

Die praktische Prüfung dauert in der Regel eine Viertelstunde und besteht in einer Probelektion mit Schülern der Primarschule, wobei besonders der Unterricht im Deutschen, im Rechnen und in der Vaterlandskunde zu berücksichtigen ist. Alle die zu behandelnden Stoffe sind schriftlich vorzubereiten und werden den Prüflingen spätestens einen Tag vor Beginn der Übung mitgeteilt.

§ 19. Die schriftliche Prüfung besteht:

- a) In der Ausarbeitung eines Themas, das einem geschichtlichen, literaturgeschichtlichen oder pädagogischen Stoffgebiet entnommen ist (4 Stunden);
- b) in der Lösung von je zwei mathematischen Aufgaben aus dem Gebiet der Arithmetik, Algebra und Geometrie (3 Stunden);
- c) in der Übersetzung eines leichtern Stückes ins Französische oder einem französischen Aufsatz über ein leichtes Thema (1 Stunde).

Den Prüflingen sind in jedem Fache mehrere Aufgaben zur Auswahl vorzulegen. Die Aufgaben werden von den Seminarlehrern beziehungsweise -lehrerinnen gestellt und der Kommission rechtzeitig zur Genehmigung unterbreitet.

§ 20. Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Prüfling ohne Erlaubnis entfernen, bevor er sie vollendet hat. Fertige Arbeiten sind sofort nach deren Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Zeit abzugeben. Jede ist mit dem Namen des Verfassers zu bezeichnen.

Die Benutzung unlauterer Hilfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung im betreffenden Fach nach sich; sie kann bei erschwerenden Umständen die ganze Prüfung ungültig machen und von einer neuen Prüfung ausschließen.

§ 21. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Stoffgebiete:

1. Religionslehre:

- a) Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre und vertieftes Verständnis der grundlegenden Wahrheiten;
- b) Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten des Alten und Neuen Testamentes; Methodik des Bibelunterrichtes;
- c) Liturgik, besonders Kenntnis des Kirchenjahres;
- d) Kirchengeschichte im Überblick, einzelne bedeutungsvolle Ereignisse und Gestalten der Kirchengeschichte eingehender.

2. Pädagogische Fächer:

- a) Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen des Seelenlebens (Psychologie);
- b) Erziehungslehre;
- c) Unterrichtslehre;
- d) Geschichte der Pädagogik des christlichen Altertums und Mittelalters im Überblick, der Neuzeit einläßlich.

3. Deutsche Sprachfächer:

- a) Richtiges und schönes Lesen, Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form, Wiedergabe mit eigenen Worten;
- b) Grammatik (Wort- und Satzlehre);
- c) Stilistik, besonders in Rücksicht auf die Aufsatzlehre;
- d) übersichtliche Kenntnis der Poetik;
- e) Literaturgeschichte, alt- und mittelhochdeutsche Periode nur im Überblick, die Neuzeit einläßlich. Kenntnis einiger klassischer und nachklassischer, wenigstens teilweise gelesener Hauptwerke der Neuzeit.

4. Französische Sprache:

- a) Richtiges Lesen und Übersetzen eines leichtern Stückes aus dem Französischen ins Deutsche;
- b) einige Fertigkeit in der Konversation;
- c) die wichtigsten Regeln der Grammatik und Syntax.

5. Mathematik:

- a) Arithmetik: Fertigkeit und Sicherheit im Kopf- und Zifferrechnen in ganzen und gebrochenen Zahlen, Drei- und Vielsatz, Kettenregel und Proportionen, die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten;

b) **Algebra:** Grundoperationen, Gleichungen ersten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten, einfachere Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln, die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnung
oder

Geometrie (Planimetrie, Stereometrie und Grundzüge der ebenen Trigonometrie), Kenntnis und Verwendung der einfachsten Instrumente zur Messung und Aufnahme von Grundstücken.

6. Geschichte:

a) Besondere Kenntnis der neuern Schweizergeschichte (seit 1798) unter Einschluß der Bundesverfassung und ihrer Entwicklung;

b) Kenntnis der Schweizergeschichte bis zur Revolution
oder

Kenntnis der wichtigsten Perioden und Ereignisse aus der allgemeinen Geschichte.

7. Geographie:

a) Einlässliche Kenntnis der Schweizer-Geographie, Wirtschaftsgeographie;

b) Kenntnis der Geographie von Europa; die übrigen Erdteile im Überblick;
oder

das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

8. Naturkunde:

a) Somatologie mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitslehre (speziell gesundheitliche Störungen im schulpflichtigen Alter);

b) Zoologie oder Botanik;

c) Physik oder anorganische Chemie.

9. Musik:

a) Kenntnis der wichtigsten Regeln der Theorie, der Methodik des Gesangunterrichts und der Direktion;

b) Treffsicherheit und Übung im Singen;

c) richtiges Spielen leichterer Stücke auf Violine oder Klavier oder Orgel.

10. Turnen.

§ 22. Folgende Fächer werden ohne mündliche Prüfung auf Grund der während der Schulzeit angefertigten schriftlichen Arbeiten taxiert: Buchhaltung, Zeichnen und Kalligraphie.

In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, werden die letzten Jahresnoten angerechnet.

§ 23. Bei jenen Fächern, in denen sich die Prüfung *wahlweise* auf einzelne Stoffgebiete erstreckt (Mathematik, Geschichte, Geographie und Naturkunde), steht die Wahl des Stoffgebietes, in dem geprüft werden soll, der Prüfungskommission zu. Sie ist den Seminarleitungen auf deren Einfrage spätestens ein halbes Jahr vor dem Beginn jeder Prüfung anzuzeigen.

Für Kandidaten, die ihre Studien nicht an zugerischen Seminarien absolviert haben, entscheidet die Prüfungskommission, ob und in welchem Umfang sie die Prüfung auch in den Wahlfächern abzulegen haben.

§ 24. Für die Lehramtskandidatinnen erstreckt sich die Prüfung auch auf *weibliche Handarbeiten* (theoretische Kenntnis und praktische Fertigkeit im Stricken, Nähen, Flicken und Zuschneiden), sowie auf Haushaltungskunde.

Dafür sind sie dispensiert von Stereometrie, Trigonometrie und Feldmessen.

§ 25. Die Prüfungen in Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde (mit Ausnahme von Physik und Chemie) und in den weiblichen Handarbeiten oder in einzelnen dieser Fächer können schon nach bestandenem dritten Seminarkurs abgelegt werden.

III. Prüfung für Sekundarlehrer.

§ 26. Die Prüfung zerfällt in eine praktische und eine theoretische.

Die praktische Prüfung dauert in der Regel eine Viertelstunde und besteht in einer Probelektion mit Schülern der Sekundarschule.

Die zu behandelnden Stoffe sind schriftlich vorzubereiten und werden den Prüflingen spätestens einen Tag vor der Übung mitgeteilt.

§ 27. Das Patent für die Sekundarlehrer umfaßt sämtliche folgende Fächer: Religion, pädagogische Fächer, deutsche Sprachfächer, Französisch, Italienisch oder Englisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen, Buchhaltung, Kalligraphie und Turnen.

Die Prüfung wird jedoch nach zwei Richtungen ausgeschieden: Literarisch-historische Richtung und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

Die Prüflinge haben in ihrer Anmeldung anzugeben, in welcher Richtung sie geprüft werden wollen.

§ 28. Die schriftliche Prüfung besteht:

Für die literarisch-historische Richtung:

1. In einem deutschen Aufsatz;
2. in einem französischen Aufsatz oder einer Übersetzung ins Französische über ein mittelschweres Thema;
3. in einer Übersetzung ins Italienische oder Englische oder in einem italienischen oder englischen Aufsatz über ein leichteres Thema.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

1. In einem deutschen Aufsatz;
2. in der Lösung von vier mathematischen Aufgaben aus dem Gebiet der Algebra, der ebenen und sphärischen Trigonometrie, der Kombinationslehre und der dartsellenden Geometrie;
3. in der Lösung von zwei Aufgaben aus dem Gebiet der Physik.

§ 29. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen und deren Dauer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Primarlehrer (§§ 19 und 20).

§ 30. Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Stoffgebiete:

Für beide Richtungen:

1. Religionslehre:

- a) Einläßlichere Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren wichtigsten Perioden und Ereignissen;
- b) apologetische Zeitfragen.

2. Pädagogische Fächer:

- a) Anwendung der Pädagogik und Methodik auf die Sekundarschulstufe für die Fächer der entsprechenden Richtung;
- b) Geschichte der Erziehung bei den heidnischen Völkern, im christlichen Altertum und Mittelalter; die verschiedenen Erziehungssysteme und deren Vertreter in der neuern Zeit; Geschichte der Methodik der einzelnen Fächer.

3. Deutsche Sprache:

Für die literarisch-historische Richtung:

- a) Poetik;
- b) Entwicklung der deutschen Sprache; die wichtigsten Sprachgesetze; Belege durch einschlägige Lektüre;

- c) Haupterscheinungen der neuern deutschen Literatur; schweizerische Schriftsteller; eingehende, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis bedeutender Werke dieses Zeitabschnittes.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

Kenntnis der schweizerischen Literatur in Übersicht, das 19. Jahrhundert und die Jetzzeit einläßlicher.

Dazu kommen:

Für die literarisch-historische Richtung:

4. Französische Sprache:

- a) Übersetzen eines mittelschweren Stükess aus dem Deutschen ins Französische; Angabe der wichtigsten Regeln aus Phonetik, Grammatik und Syntax;
- b) Literaturgeschichte der klassischen Periode, besonders des 17. Jahrhunderts;
- c) Fähigkeit, einen französischen Schriftsteller einigermaßen fließend zu übersetzen.

5. Italienisch oder Englisch:

- a) Richtiges Lesen und Übersetzen eines leichtern Stükess aus dem Italienischen oder Englischen ins Deutsche;
- b) die wichtigsten Regeln der Phonetik, Grammatik und Syntax;
- c) Behandlung eines wenigstens teilweise in einem Hauptwerk gelesenen italienischen oder englischen Schriftstellers.

6. Geschichte:

- a) Allgemeine Geschichte der Neuzeit einläßlich;
- b) sichere Orientierung in der vaterländischen Geschichte;
- c) genauere Kenntnis der schweizerischen Verfassungsgeschichte seit der Helvetik;
- d) allgemeine Kenntnis der Hauptepochen der Kunstgeschichte.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

4. Mathematik:

- a) Logarithmen, Progressionen und deren Anwendung; diophantische Gleichungen; Kombinationslehre;
- b) genauere Kenntnis der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung; die wichtigsten Grundsätze der sphärischen Trigonometrie und der darstellenden Geometrie. Kenntnis des Feldmessens, Anfertigung eines einfachen Planes.

5. Geographie:

- a) Genaue Kenntnis der Hauptkulturländer; Befähigung, von der Gestalt der Erde und den einzelnen Erdteilen nach ihrer

- horizontalen und vertikalen Gliederung eine in den Hauptzügen genaue Beschreibung zu geben;
- b) besondere Berücksichtigung der geologischen und physikalischen Verhältnisse und deren Einflusses auf das Leben der Völker, auf Handel, Volkswirtschaft, Verkehr;
- c) mathematische Geographie.

6. Naturkunde:

- a) Genaue Kenntnis der Physik und anorganischen Chemie und ihre praktische Anwendung;
- b) Mineralogie;
- c) Darstellung einiger bekannter Produkte im chemischen Laboratorium;
- d) einige Übung im Experimentieren zu Unterrichtszwecken.

§ 31. Prüflinge, die sich weder im Besitz eines zugerischen oder durch den Erziehungsrat als gleichwertig anerkannten Primärlehrer-Patentes noch eines Maturitätszeugnisses befinden, haben die Prüfung auch über das gesamte Prüfungsprogramm für die Primärlehrer abzulegen.

§ 32. Für sämtliche Fächer, auf die sich die mündliche Prüfung nicht erstreckt, wird die letzte Jahresnote des Prüflings im betreffenden Fach angerechnet.

§ 33. Für Lehramtskandidatinnen fällt die Prüfung über Kenntnis der diophantischen Gleichungen, der Kombinationslehre, der sphärischen Trigonometrie und darstellenden Geometrie, sowie des Feldmessens weg.

IV. Prüfung für Sprach- und Hilfslehrer.

§ 34. Bewerber um ein Patent als Sprachlehrer oder als Hilfslehrer in einem oder mehreren bestimmten Fächern haben sich durch eine schriftliche und mündliche Prüfung über genügende Kenntnisse in der betreffenden Sprache oder im betreffenden Fach, sowie über ausreichende pädagogisch-methodische Fähigkeiten, namentlich im Hinblick auf den Unterricht in den Sprachen oder in den andern betreffenden Fächern auszuweisen.

Patente für Sprach- oder Hilfslehrer sind nur auszustellen, wenn die Leistungen des Bewerbers sowohl in den pädagogischen wie in den Fachkenntnissen mindestens mit der Note 3 taxiert werden.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 35. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1926 in Kraft; mit diesem Zeitpunkt ist das Prüfungsreglement vom 18. Februar 1903 aufgehoben.